Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (30 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Unterhaltsrentenempfänger nach dem Opferfürsorgegesetz.

Die Gründe, die für die Gewährung einer Überbrückungshilfe an die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft und an die öffentlich Angestellten maßgebend waren, treffen in gleicher Weise auch für die Empfänger von Opferrenten nach dem OFG. zu. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Zwecke Rechnung. Er sieht vor, daß jenen Personen, denen im Dezember 1949 eine monatliche Unterhaltsrente, sei es gekürzt oder ungekürzt, gebührt, ein einmaliger Betrag von 25 v. H. der ihnen zustehenden Unterhaltsrente als Überbrückungshilfe ausgezahlt wird.

Unter dem Begriff „ungekürzte Unterhaltsrente" fallen sinngemäß auch alle jene im Dezember 1949 gebührenden Unterhaltsrenten, deren Ausmaß lediglich infolge eines Rentenbezuges nach § 11, Abs. (1), Ziffer 1, OFG. nur rechnungsmäßig gekürzt wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat obgenannte Regierungsvorlage einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (30 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1949.

Mark,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.